

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, Obdach, Schutz, Beratung und Betreuung.

## Vorgehen

Für die Aufenthaltskosten im Frauenhaus kommt in erster Linie der Kanton über die Opferhilfe auf. Bei einem über die Opferhilfe hinausgehenden Aufenthalt nach 44 Tagen kann u.U. die Sozialhilfe zum Tragen kommen.

Dazu bedarf es einer subsidiären Kostengutsprache beim zuständigen Gemeinwesen. Wurde diese erteilt, so haftet das Gemeinwesen gegenüber der Hilfe erbringenden Institution als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon auf diese überwälzen. Da familiäre Gewalt versicherungsrechtlich als Unfall qualifiziert werden kann, lohnt es sich, gegenüber betroffenen Frauen, die als Arbeitnehmerinnen taggeldversichert sind, eine Abtretung von allfälligen Taggeldern zu verlangen.

## Bemerkungen

Ein Frauenhaus gilt als Institution im Sinn von Art. 5 ZUG, d.h. der Aufenthalt im Frauenhaus begründet keinen Wohnsitz. Der Unterstützungswohnsitz befindet sich in der Regel dort, wo die Frau ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat: dieser ist unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz des Ehemannes.

Bei der Bemessung des Anteils, den die Gesuchstellerin zu leisten hat, ist entscheidend, ob sie Zugriff auf das eheliche Einkommen und/oder Vermögen hat. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, wird bei der Festsetzung ihres Anteils an den Aufenthaltskosten allein ihre finanzielle Situation berücksichtigt.

Kehrt die Frau nach einem Frauenhausaufenthalt nicht in ihre Gemeinde zurück, kann sie einen neuen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie einen Mietvertrag für die Wohnung am neuen Wohnsitz vorweisen kann. Zudem muss sie belegen, dass gerichtliche Eheschutzmassnahmen eingeleitet worden sind.

## Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.07 (ZGB), SR 210, Art. 23 - 26
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24.06.1977, SR 851.1, Art. 5 und 6
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), SR 312.5

## Zuständigkeiten

Kantonale Opferhilfe: Zwischen dem Kanton Solothurn und der Trägerschaft des Frauenhauses Aargau besteht eine Leistungsvereinbarung, wonach die ersten 14 Tage eines Frauenhausaufenthaltes als opferhilferechtliche Soforthilfe gelten und mit dem Kanton abgerechnet werden können. Bei ausgewiesener Notwendigkeit erteilt der Kanton Kostengutsprache für maximal weitere dreissig Tage Frauenhausaufenthalt. Der Kanton Solothurn anerkennt auch die anderen Frauenhäuser als Opferhilfestellen und finanziert weitgehend den Aufenthalt für Einwohnerinnen und ihre Kinder aus dem Kanton Solothurn aus dem Opferhilfekredit.

## F.05

Zu Bürozeiten organisiert die Opferberatungsstelle Aargau/Solothurn (062 837 50 60) einen Frauenhausaufenthalt. An Wochenenden und ausserhalb der Bürozeiten organisiert das Frauenhaus Aargau (062 823 86 00 - 24h Notfallnummer) Beratung, Schutz und Betreuung.

Kommunale Sozialhilfe: Kann innert opferhilferechtlicher Kostentragung von 44 Tagen noch keine geeignete und zumutbare Nachfolgelösung getroffen werden, so kann ein weiterer Verbleib angezeigt sein, der sozialhilferechtlich zu tragen ist. In diesen Fällen erteilt die sozialhilferechtlich zuständige Einwohnergemeinde eine Kostengutsprache und finanziert den weiteren Aufenthalt. Die Kosten können mit dem Kanton zuhanden des Lastenausgleichs abgerechnet werden.

### Weiterführende Stellen

Frauenhaus Aargau / Solothurn, Postfach 2708, 5001 Aarau

Tel. 062 823 86 00, Fax 062 823 86 09

E-Mail: [info@frauenhaus-aargau.ch](mailto:info@frauenhaus-aargau.ch) Web: <http://www.frauenhaus-aargau.ch>

Opferhilfe Aargau / Solothurn, Beratungsstelle für Opfer von Straftaten, Postfach 4345, 5001 Aarau, Tel. 062 837 50 60, Fax 062 837 50 61

E-Mail: [opferhilfe.ag@frauenzentrale.ch](mailto:opferhilfe.ag@frauenzentrale.ch) Web: [www.frauenzentrale.ch](http://www.frauenzentrale.ch)

Frauenhaus Schweiz

<http://www.frauenhaus-schweiz.ch/>

### Querverweise (im Handbuch selbst)

- Opferhilfe